

16.03.2021

Gesetzentwurf

der Fraktion SPD

Gesetz zur Erhöhung der parlamentarischen Transparenz und zur Bekämpfung der parlamentarischen Korruption

A Problem

Das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger ist das Fundament des deutschen Parlamentarismus. Bereits der Verdacht, dass Abgeordnete ihr Mandat missbraucht haben könnten, um eigene monetäre Interessen zu verfolgen, stellt einen erheblichen Vertrauensbruch dar. Deutschland wurde auch schon in den Jahren 2016, 2019 und 2020 wegen der bisherigen Untätigkeit des Deutschen Bundestages bei der Reform dieser Regeln mehrmals von der Staatengruppe des Europarates gegen Korruption (GRECO) gerügt. Das Ansehen des deutschen Parlamentarismus hat die letzten Jahre sowohl national als auch international erhebliche Schäden erlitten. Durch zahlreiche Ereignisse in Bezug auf unlauteren Lobbyismus und Nebeneinkünfte von Abgeordneten von Bund und Ländern wurde die Effektivität der geltenden parlamentarischen Transparenzregeln und sonstigen Antikorruptionsmaßnahmen mehrmals infrage gestellt.

Auch ist das geltende Regelwerk über die Transparenzregeln für Landtagsabgeordnete unübersichtlich und intransparent geregelt.

B Lösung

Durch die aktuellen Ereignisse auf Bundesebene sollen auch die landesrechtlichen Regelungen für Abgeordnete angepasst werden.

Die parlamentarische Transparenz soll erhöht und die parlamentarische Korruption bekämpft werden. Hierfür ist eine systematische Verschärfung der bestehenden Regelungen aber auch die Einführung von neuen Vorschriften notwendig.

Die parlamentarischen Transparenzregeln des AbgG sollen deutlich verschärft werden.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Für die Landtagsverwaltung entstehen Kosten durch die Anwendung der verschärften Anzeige- und Veröffentlichungspflicht. Die genaue Höhe dieser Kosten kann nicht beziffert werden. Wenn der Mehraufwand nicht mit der vorhandenen personellen Ausstattung zu bewältigen ist, soll das zuständige Referat die finanziellen Mittel für weitere Einstellungen erhalten.

E Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

F Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte

Keine.

G Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Keine.

H Befristung

Keine.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Erhöhung der parlamentarischen Transparenz und zur Bekämpfung der parlamentarischen Korruption

Artikel 1 Änderung des Abgeordnetengesetzes

Das Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 2005 (GV.NRW. S. 951), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV.NRW. S.358 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz angefügt:

„Unzulässig sind entgeltliche Beratungstätigkeiten neben dem Mandat, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Interessenvertretung im Rahmen der Mandatsausübung stehen.“

Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – AbgG NRW –

§ 16 Sicherung der Unabhängigkeit der Abgeordneten

(1) Die Ausübung des Mandats steht im Mittelpunkt der Tätigkeit eines Mitglieds des Landtags. Unbeschadet dieser Verpflichtung bleiben Tätigkeiten beruflicher oder anderer Art neben dem Mandat zulässig. Sie können der Verwurzelung der Landtagsmitglieder in der Gesellschaft und im Arbeitsleben Rechnung tragen.

(2) Ein Mitglied des Landtags darf für die Ausübung seines Mandats keine anderen als die in diesem Gesetz vorgesehenen Zuwendungen annehmen. Eine Vergütung aus einem Dienst- oder Werkverhältnis darf es nur annehmen, soweit diese sich nicht auf die Ausübung des Mandats bezieht. Die Annahme von Zuwendungen, die das Mitglied des Landtags, ohne die danach geschuldeten Dienste zu leisten, nur deshalb erhält, weil von ihm im Hinblick auf sein Mandat erwartet wird, dass es im Landtag die Interessen des Zahlenden vertreten und nach Möglichkeit durchsetzen wird, ist unzulässig. Besondere parlamentarische Aufgaben, die

- b) In Absatz 2 wird nach Satz 4 folgender Satz angefügt:
 „Die Entgegennahme von Spenden ist unzulässig.“

Abgeordnete für ihre Fraktion wahrnehmen, dürfen von dieser vergütet werden.

(3) Wirkt ein Mitglied des Landtags in einem Ausschuss an der Beratung oder Abstimmung über einen Gegenstand mit, an welchem es selbst oder ein anderer, für den es gegen Entgelt tätig ist, ein wirtschaftliches Interesse hat, so hat es diese Interessenverknüpfung zuvor im Ausschuss offen zu legen.

(4) Hinweise auf die Mitgliedschaft im Landtag in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind unzulässig und daher zu unterlassen.

(5) In Zweifelsfragen ist das Mitglied des Landtags verpflichtet, sich über die Auslegung der Bestimmungen durch Rückfragen bei der Präsidentin bzw. beim Präsidenten des Landtags zu vergewissern.

2. § 16a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

§ 16a Anzeigepflichten

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Mitglieder des Landtags haben die Pflicht zur Anzeige

- aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „können“ ein Punkt eingefügt. Nach dem neu eingefügten Punkt wird folgender Satz ergänzt:

„Gleichgestellt sind Optionen auf Einräumung von Gesellschaftsanteilen“

1. ihres Berufes und ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten sowie anderer Tätigkeiten, die auf für die Ausübung des Mandats bedeutsame Interessenverknüpfungen hinweisen können;

- bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„von Art und Umfang der nach Nummer 1 anzeigepflichtigen selbständigen oder unselbständigen Tätigkeiten oder Gewerbe, wobei der zeitliche Umfang in Stunden pro Monat oder pro Vertrag anzugeben ist;“

2. von Art und Umfang der nach Nummer 1 anzeigepflichtigen selbständigen oder unselbständigen Tätigkeiten oder Gewerbe, wobei der Umfang der Tätigkeiten in der durchschnittlichen zeitlichen Inanspruchnahme (wöchentlich, monatlich oder jährlich) anzugeben ist;

- cc) In Nummer 4 Satz 1 werden die Worte „Geldspenden und“ und „(Spenden)“ gestrichen. In Satz 2 werden die Worte „Spenden und“ und „Spenders bzw.“ gestrichen.
3. von Art, Höhe und Herkunft der aus den anzeigepflichtigen selbständigen oder unselbständigen Tätigkeiten oder Gewerbe jeweils erzielten Entgelte;
 4. und gesonderten Rechnungsführung über Geldspenden und geldwerte Zuwendungen aller Art (Spenden), die ihnen für ihre politische Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden, wenn ein Wert von 1.000 Euro in einem Kalenderjahr überstiegen wird. Solche Spenden und Zuwendungen sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders bzw. Zuwendungsgebers der Präsidentin bzw. dem Präsidenten anzuzeigen, und zwar innerhalb des ersten Halbjahres für das vergangene Jahr.
- (2) Die Mitglieder des Landtags sind verpflichtet, der Präsidentin bzw. dem Präsidenten schriftlich folgende Tätigkeiten und Verträge anzuzeigen, die während der Mitgliedschaft im Landtag ausgeübt oder aufgenommen werden bzw. wirksam sind:
1. Die gegenwärtig ausgeübten Berufe und Tätigkeiten, und zwar
 - a) unselbständige Tätigkeit unter Angabe der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers (mit Branche) sowie der Art der Tätigkeit, insbesondere die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung,
 - b) selbständige Gewerbetreibende: Art des Gewerbes, Ort der Ausübung sowie - falls vorhanden - Name und Sitz der Firma,
 - c) freie Berufe, sonstige selbständige Berufe: Angabe des Berufszweiges,
 - d) Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit bei mehreren ausgeübten Berufen.
 2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen

- Rechtsform betriebenen Unternehmens.
3. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Mandate in Gebietskörperschaften.
 4. Funktionen in Berufsverbänden, Wirtschaftsvereinigungen, sonstigen Interessenverbänden oder ähnlichen Organisationen mit Bedeutung auf Landes- oder Bundesebene.
 5. Sonstige Tätigkeiten, die auf für die Ausübung des Mandates bedeutsame Interessenverknüpfungen hinweisen können, wie z.B. Funktionen in Vereinen, Verbänden oder ähnlichen Organisationen mit lokaler Bedeutung.
 6. Entgeltliche Tätigkeiten der Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstattung von Gutachten, publizistische und Vortragstätigkeit, soweit diese Tätigkeiten nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegen.
- b) Absatz 2 Nummer 7 wird wie folgt neu gefasst:
- „Das Halten und die Aufnahme von Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften, wenn der Anteil mehr als fünf von Hundert beträgt.“
7. Das Halten und die Aufnahme von Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften, wenn dadurch ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluss auf das Unternehmen begründet wird.
- (3) Bei der Anzeige von Entgelten nach Absatz 1 Nummer 3 sind die für eine Tätigkeit erhaltenen Einnahmen beziehungsweise die erzielten Einkünfte unter Einschluss von Entschädigungs-, Ausgleichs- und Sachleistungen, Aufwandsentschädigungen, Gratifikationen und Tantiemen nach folgender Maßgabe zugrunde zu legen:
1. Die Anzeigepflicht entfällt, wenn die Entgelte den Betrag von 5 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach § 5 Absatz 1 AbgG im Monat bzw. im Jahr nicht übersteigen.
 2. Bei den Entgelten nach Absatz 2 Nummern 1, 4 und 5 ist der Jahresbetrag in Höhe der erzielten Einkünfte anzugeben.

- c) In Absatz 3 wird nach der Ziffer 5 folgende neue Ziffer 6 angefügt:
- „6. Bei Beteiligungen an Kapital- und Personengesellschaften, die gemäß §16a Absatz 2 Nummer 7 anzeigepflichtig sind, ist auch die Höhe der jeweiligen Einkünfte anzugeben.“
3. Bei den Entgelten nach Absatz 2 Nummern 2, 3 und 6 ist der jeweilige Monatsbetrag in Euro und Cent anzugeben.
4. Das gilt auch für Entgelte aus Berufen nach Absatz 2 Nummer 1, sofern diese auf einer außerordentlichen Tätigkeit beruhen, sowie bei freien Berufen im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 c) für Entgelte, die auf einer Einzelvereinbarung im Rahmen oder außerhalb bestehender Gebührenordnungen beruhen und den Betrag von 2.000 Euro monatlich übersteigen.
5. Bei üblicherweise unregelmäßigem Zufluss von Entgelten, die auf der Grundlage einer regelmäßigen, der Ziffer 2 vergleichbaren Tätigkeit erwirtschaftet werden, kann statt des Monatsbetrages der jeweilige Jahresbetrag angegeben werden.

(4) Die Mitglieder des Landtags sind zusätzlich verpflichtet, die Tätigkeiten im Sinne des Absatzes 2 auch aus der Zeit vor der Mitgliedschaft im Landtag anzuzeigen, soweit sie in den letzten zwei Jahren vor der Mandatsübernahme aufgegeben worden sind.

(5) Die Anzeigepflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die das Mitglied des Landtags gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann. Die Anzeigepflicht ist so zu erfüllen, dass die in Satz 1 genannten Rechte nicht verletzt werden. Hierzu ist statt der Angaben zum Auftraggeber eine Branchenbezeichnung anzugeben sowie Angaben über die Art der Tätigkeit in dem einzelnen Vertrags- oder Mandatsverhältnis zu machen. Die Anzeigepflicht für Rechtsanwälte entfällt, wenn die Vertretung nicht persönlich übernommen wird.

(6) Die Anzeigen sind bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landtags nach folgender Maßgabe einzureichen:

1. Anzeigen nach Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 2 innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Annahme des Mandats
2. Änderungen und Ergänzungen während der Wahlperiode innerhalb einer Frist von drei Monaten nach ihrem Eintritt
3. Angaben nach Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 2 jährlich, und zwar bis zum 31. Juli für das vergangene Jahr
4. Angaben nach Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 3 monatlich innerhalb von drei Monaten.

3. § 16c wird wie folgt geändert:

§ 16c Veröffentlichung

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 16a Absatz 1 Nummer 4“ ersetzt durch „§ 16a Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 und Nummer 4“.

(1) Die Angaben gemäß § 16a Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 und 3 werden auf den Internet-Seiten des Landtags (www.Landtag.NRW.de) veröffentlicht.

(2) Entgelte nach § 16a Absatz 3 Nummer 3 und Nummer 4 werden mit ihrem monatlichen Betrag in Euro und Cent unverzüglich veröffentlicht.

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Angaben gemäß § 16a Absatz 3 Nummer 2 werden betragsgenau veröffentlicht. Soweit der Wert nicht bezifferbar ist, erfolgt die Veröffentlichung mit dem Hinweis auf die Art der Einkünfte.“

(3) Die Angaben gemäß § 16a Absatz 3 Nummer 2 werden in Stufen veröffentlicht. Die Stufe 1 erfasst anzeigepflichtige jährliche Einkünfte bis 1.000 Euro, die Stufe 2 Einkünfte bis 2.500 Euro, die Stufe 3 Einkünfte bis 5.000 Euro, die Stufe 4 Einkünfte bis 10.000 Euro, die Stufe 5 Einkünfte bis 20.000 Euro, die Stufe 6 Einkünfte bis 40.000 Euro, die Stufe 7 Einkünfte bis 60.000 Euro. Bei allen folgenden Stufen, deren Nummerierung sich fortlaufend erhöht, werden jeweils 30.000 Euro zum Höchstbetrag der vorhergehenden Stufe addiert. Die Einkünfte werden der entsprechenden Stufe zugeordnet, sofern der Höchstbetrag der vorhergehenden Stufe überschritten wurde. Werden innerhalb eines Kalenderjahres

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 das Wort „Spenden“ ersetzt durch „Geldwerte Zuwendungen“.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort Spenden ersetzt durch „geldwerte Zuwendungen“.
- unregelmäßige Einkünfte nach § 16a Absatz 3 Nummer 4 angezeigt, wird die Einkommensstufe bzw. der Betrag mit Angabe des Monatsnamens veröffentlicht.
- (4) Spenden nach § 16a Absatz 1 Nummer 4 werden jährlich unter Angabe der Höhe und Herkunft veröffentlicht. Für Spenden an ein Mitglied des Landtags findet § 25 Absatz 2 und 4 des Gesetzes über die politischen Parteien entsprechende Anwendung.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger ist das Fundament des deutschen Parlamentarismus. Bereits der Verdacht, dass Abgeordnete ihr Mandat missbraucht haben könnten, um eigene monetäre Interessen zu verfolgen, stellt einen erheblichen Vertrauensbruch dar. Deutschland wurde auch schon in den Jahren 2016, 2019 und 2020 wegen der bisherigen Untätigkeit des Deutschen Bundestages bei der Reform dieser Regeln mehrmals von der Staatengruppe des Europarates gegen Korruption (GRECO) gerügt. Das Ansehen des deutschen Parlamentarismus hat die letzten Jahre sowohl national als auch international erhebliche Schäden erlitten. Durch zahlreiche Ereignisse in Bezug auf unlauteren Lobbyismus und Nebeneinkünfte von Abgeordneten von Bund und Ländern wurde die Effektivität der geltenden parlamentarischen Transparenzregeln und sonstigen Antikorruptionsmaßnahmen mehrmals infrage gestellt.

Auch ist das geltende Regelwerk über die Transparenzregeln für Landtagsabgeordnete unübersichtlich und intransparent geregelt.

Die geltende Rechtslage bleibt hinter den internationalen Standards zurück. Bereits im Jahr 2016 hat die Staatengruppe des Europarates gegen Korruption (GRECO) in der Dritten Evaluierungsrunde Deutschland wegen der geltenden Regeln über Parteispenden gerügt. (vgl. Zweiter Umsetzungsbericht zu Deutschland vom 18. März 2016). In der Vierten Evaluierungsrunde forderte GRECO eine deutliche Verschärfung der Anzeigepflichten bzgl. Nebentätigkeiten und Nebeneinkünfte von Mandatsträgern (vgl. Zweiter Umsetzungsbericht Deutschland vom 12. August 2019). Das Urteil in der Fünften Evaluierungsrunde im Jahre 2020 war ähnlich (vgl. Evaluierungsbericht Deutschland vom 15. Dezember 2020). GRECO forderte erneut schärfere Verhaltensregeln und mehr Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption.

Abgesehen vom etwaigen inhaltlichen Reformbedarf ist das geltende Regelwerk über die Transparenzregeln unübersichtlich.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel des Gesetzes ist es, durch gezielte Verschärfungen der bestehenden Transparenzregeln aber auch durch die Einführung von neuen Vorschriften, mehr Transparenz im parlamentarischen Bereich zu schaffen und verlorenes Vertrauen in die parlamentarische Arbeit zurückzugewinnen. Die derzeitige Diskussion über dieses Thema hat gezeigt, dass eine Reform der bisherigen Rechtslage unerlässlich ist.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf sieht die Änderung des Abgeordnetengesetzes vor. Transparenz setzt sowohl die Verständlichkeit der bestehenden Regeln als auch die Veröffentlichung von Informationen voraus. Die bestehenden Anzeige- und Veröffentlichungspflichten im Abgeordnetengesetz werden verschärft und um neue ergänzt. Insbesondere werden folgende Regelungen eingeführt:

1. Entgeltliche Beratertätigkeiten neben dem Mandat, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Interessenvertretung beim Gesetzgebungsprozess stehen, sind unzulässig. Ebenfalls unzulässig ist die Annahme von Spenden für Landtagsabgeordnete.
2. Beteiligungen an Kapital- und Personengesellschaften werden bereits ab 5% der Stimmrechte anzeige- und veröffentlichungspflichtig. Auch die Einkünfte aus diesen

Unternehmensbeteiligungen sind anzuzeigen und zu veröffentlichen. Optionen auf Gesellschaftsanteile werden Einkünften gleichgestellt. Sie sind anzeige- und veröffentlichungspflichtig unabhängig von der Frage, ob sie einen bezifferbaren Wert haben.

3. Landtagsabgeordnete müssen Angaben zum Umfang ihrer Nebentätigkeiten machen. Damit soll offengelegt werden, ob das Mandat immer noch im Mittelpunkt ihrer Arbeit steht. Alle Nebeneinkünfte der Mitglieder des Landtags werden betragsgenau („auf Euro und Cent“) veröffentlicht.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Abgeordnetengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 16)

Zu Buchstabe a (§ 16 Absatz 1)

In § 16 Absatz 1 wird ein Verbot der entgeltlichen Beratungstätigkeit, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Interessenvertretung und dem Gesetzgebungsprozess steht, eingeführt. Für die Mandatsausübung erhalten Landtagsabgeordnete nach § 5 eine angemessene Abgeordnetenentschädigung. Wenn Abgeordnete ihre Position und Kenntnisse als Mandatsträger nutzen und entgeltliche Beratungstätigkeiten übernehmen, ist die Mandatsausübung und die Nebentätigkeit nicht mehr trennscharf zu unterscheiden.

Zu Buchstabe b (§ 16 Absatz 2)

In § 16 Absatz 2 wird ein Spendenannahmeverbot für Landtagsabgeordnete eingeführt. Bisher sind Spenden an Landtagsabgeordnete grundsätzlich erlaubt (§ 16a Abs. 1 Nr. 4 AbgG). Spenden an Landtagsabgeordnete bergen grundsätzlich die Gefahr der Abhängigkeit von den Interessen der Geberin oder des Gebers. Die Abgeordnetenentschädigung ist in ihrer Höhe auskömmlich. Für die Annahme der Spenden von Dritten gibt es daher keinen Grund.

Zu Nummer 2 (§ 16a)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es wird neu eine Anzeigepflicht für Optionen auf Gesellschaftsanteile eingeführt. Die Einräumung von Optionen auf Gesellschaftsanteile sind bislang keine Einkünfte im Sinne des Abgeordnetengesetzes und unterliegen damit nicht den abgeordnetenrechtlichen Anzeige- und Veröffentlichungspflichten. Dies folgt der Betrachtung, dass eine Option auf den späteren Erwerb von Gesellschaftsanteilen zu einem bestimmten Übernahmepreis lediglich die Einräumung einer Chance ist und ein geldwerter Vorteil dem Berechtigten erst zufließt, wenn dieser die Option ausübt und der Kurswert der Anteile den Übernahmepreis übersteigt. Allerdings widerspricht diese Rechtslage dem Zweck Transparenz über Nebeneinkünfte herzustellen, um so auf mögliche für die Ausübung des Mandats bedeutsame Interessenverknüpfungen hinweisen zu können. Das Einräumen von solchen Optionen ist eine zusätzliche Erfolgsmotivation zur Steigerung des zukünftigen Unternehmenswerts und begründet somit einen möglichen Interessenkonflikt. Dies macht es erforderlich, auch Optionen in die abgeordnetenrechtlichen Anzeige- und Veröffentlichungspflichten einzubeziehen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Abgeordnete sollen zukünftig auch den Umfang ihrer Nebentätigkeiten angeben. Damit soll offengelegt werden, ob das Mandat immer noch im Mittelpunkt der Arbeit der jeweiligen Abgeordneten steht.

Zu Doppelbuchstabe cc

Durch das vorgesehene Verbot der Annahme von Spenden in § 16 Absatz 2 sind in § 16 Abs. 1 Nummer 4 Folgeänderungen vorzunehmen.

Zu Buchstabe b

Bislang ist in § 16a Abs. 2 Nummer 7 das Halten und die Aufnahme von Beteiligungen an Kapital- und Personengesellschaften nur dann anzeigepflichtig, wenn dadurch ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluss auf das Unternehmen begründet wird. Die Änderung schafft die gesetzliche Grundlage für die Verpflichtung zu Angaben bei Unternehmensbeteiligungen und die Verpflichtung zu Angaben über die Einkünfte aus anzeigepflichtigen Unternehmensbeteiligungen, wenn der Anteil mehr als fünf von Hundert beträgt.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a**

Durch die Aufnahme der Optionen auf Einräumung von Geschäftsanteilen in § 16a Abs.1 ist hier eine Regelung zur Veröffentlichung auch dieser Angaben vorzusehen.

Zu Buchstabe b

Nebeneinkünfte von Abgeordneten sollen betragsgenau (auf Euro und Cent) veröffentlicht werden.

Zu Buchstabe c

Durch das in § 16 Absatz 2 vorgesehene Verbot der Annahme von Spenden sind in § 16 c Absatz 4 Folgeänderungen vorzunehmen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der einzelnen Artikel.

Thomas Kutschaty
Sarah Philipp
Sven Wolf
Elisabeth Müller-Witt

und Fraktion